

§1

NAME; SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung biologischer, ökologischer und sozialer Initiativen" – Kurzform: Ökokreis
- (2) Er hat seinen Sitz in 3532 Ottenstein (Niederösterreich)

§2

ZWECK

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele; seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- den Schutz, die Pflege, die Gestaltung und die Renaturierung wertvoller Lebensräume sowie den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- die Erhaltung und Schaffung von Kleinbiotopen unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Flora und Fauna.
- Die Verbreitung wissenschaftlicher Arbeit aus den Gebieten der Biologie, Ökologie und des Umweltschutzes sowie verwandter Fachbereiche und die Verbreitung der aktuellen Erkenntnisse dieser Wissenschaftsbereiche.
- die Vorbereitung und Qualifizierung von arbeitslosen Personen mit Vermittlungshemmnissen für Arbeitsplätze insbesondere im Natur- und Umweltschutz.
- Ausbildung in Bereichen die einen engen Bezug zu den übrigen Zwecken des Vereines haben.

§3.

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten und ideelle Mittel sind:
 - a) die Information der interessierten Öffentlichkeit in allen Fragen, die die Erhaltung naturnaher Lebensräume betreffen
 - b) die Darstellung und Verbreitung biologischer Land- und Gartenbaumethoden sowie heimischer Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau
 - c) Die naturnahe Gestaltung von Grünräumen
 - d) das Betreiben eines gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes für Menschen mit langer Arbeitslosigkeit und/oder anderen Vermittlungshemmnissen zu deren Vorbereitung auf und Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis beziehungsweise zur Verbesserung ihrer persönlichen Arbeits- und Lebenssituation
 - e) das Betreiben einer Kursmaßnahme zur Ausbildung von Garten- und GrünflächengestalterInnen sowie von LandschaftspflegerInnen.

- f) Vermehrung und Verbreitung alter Obstsorten
- g) Betrieb einer biologischen Landwirtschaft
- h) Betrieb eines Hofladens

Ideelle Mittel:

Vorträge, Kurse, Versammlungen, Ausstellungen, Exkursionen, Studienreisen, Fachtagungen, Seminare, Herausgabe von Publikationen, Betrieb einer Bibliothek und Homepage, Errichtung und Betreuung eines Lehrgartens

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f) Sponsorengelder
 - g) Erträge aus dem Betrieb der Landwirtschaft, des Hofladens und dem Verkauf von Pflanzen

§4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder leisten jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Bei Kündigung seitens des Mitgliedes muss drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Verpflichtungen des Mitgliedes aus Rechtsverhältnissen, die zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft begründet waren, bleiben jedoch aufrecht, wenn aus diesen Rechtsverhältnissen später Verpflichtungen des Vereines erwachsen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Gründe gelten unter anderem Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines. Der Vorstand hat vor Beschlussfassung das betroffene Mitglied zu hören. Anträge auf Ausschluss können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Beschwerde an die Schlichtungsstelle zu.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

§7.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern, die auch Angestellte des Vereines sind, steht nur das aktive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Ehrenmitglieder können von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss der Generalversammlung befreit werden.

§8

VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 und 12), die RechnungsprüferInnen (§14), die Arbeitskreise (§15) und die Schlichtungseinrichtung (§16).

§9.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet einmal im Jahr statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg, per Fax oder Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens bis 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Wahlrecht richtet sich nach §7 der Statuten. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein Organ vertreten. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann /die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§10.

AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie für Ehrenmitglieder.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus mindestens 3 Personen, dem Obmann/ der Obfrau dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertretung und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Generalversammlung kann zusätzlich ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand wählen. Der Vorstand darf höchstens 5 Personen umfassen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertretung schriftlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Bei Vorstandssitzungen ist von der Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Weg (z.B. Email: Umlaufbeschluss) durchgeführt werden. Erfolgt binnen zwei Wochen keine Reaktion des Vorstandsmitgliedes wird dies als Zustimmung zum entsprechenden Antrag gewertet. Das Protokoll kann über Email versendet werden. Dieses gilt als genehmigt binnen 3 Wochen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
- (10) Die Leitung der Vorstandssitzung führt der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertretung, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (11) Außer Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§10 Abs. 3) und Rücktritt (Abs. 11).
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
Ein Rücktritt wird erst durch die Wahl bzw. Kooptierung eines Ersatzmitgliedes oder die Neuwahl des gesamten Vorstandes wirksam.

§12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- (1) Der Obmann/Die Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung vertritt den Verein gemeinsam mit der Geschäftsführung nach außen. Die Geschäftsführung vertritt den Obmann/die Obfrau, wenn sowohl dieser/diese und auch die Stellvertretung verhindert sind. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines delegiert der Vorstand die im §13 angeführten Aufgaben und Befugnisse in der Außenvertretung an die Geschäftsführung laut Geschäftsordnung.
- (2) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses wird bis auf Widerruf an die Geschäftsführung delegiert.
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Aufnahme, Bestellung, Beauftragung, Entlohnung, Kontrolle und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung.
- (6) Erstellung, Beschluss und Aktualisierung der Geschäftsordnung.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, beziehungsweise für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen eines Vorstandbeschlusses laut Geschäftsordnung.
- (9) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein gemäß §24 des Vereinsgesetzes.

§13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet und verantwortet den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Unternehmers/einer ordentlichen Unternehmerin und des Vollzuges der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Geschäftsführung ist in allen in der Geschäftsordnung definierten Geschäftsbereichen zeichnungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus dem/der GeschäftsführerIn und seiner/ihrer Stellvertretung.
- (3) Der/Die GeschäftsführerIn ist verantwortlich für
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) die Vertragsverhandlungen mit den Subventionsgebern.

- c) die Personalführung.
 - d) das Controlling in den verschiedenen Arbeitskreisen (§15).
 - e) den ordnungsgemäßen Betrieb und die Entwicklung der vereinseigenen Unternehmungen.
 - f) die Vertragstreue gegenüber den Subventionsgebern.
 - g) die Einhaltung aller einschlägigen (arbeits-)rechtlichen Bestimmungen.
 - f) die Vertretung des Obmannes/der Obfrau falls sowohl dieser/diese und auch die Stellvertretung verhindert sind.
- (4) Die Höhe der Beträge, aus denen dem Verein Zahlungsverpflichtungen entstehen und es einer Gegenzeichnung durch die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, wird in der Geschäftsordnung geregelt. Ausgenommen davon sind die Lohnkosten der MitarbeiterInnen in den subventionierten Projekten sowie die betreffenden Sachkosten.
 - (5) Der/Die GeschäftsführerIn erstellt den Rechenschaftsbericht, der bei der Generalversammlung vorgelegt wird und den Rechnungsabschluss (=Rechnungslegung).
 - (6) Die Verantwortung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin gegenüber dem Vorstand regelt die Geschäftsordnung.
 - (7) Sowohl der/die GeschäftsführerIn als auch deren Stellvertretung können bei Vorstandssitzungen Anträge stellen zu denen der Vorstand einen Beschluss fassen muss.

§14 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu RechnungsprüferInnen können nur Personen gewählt werden, deren Unabhängigkeit von Mitgliedern der Vereinsorgane und deren Unbefangenheit zweifelsfrei sind. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11, Abs. 3, 10 und 11 sinngemäß.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann durch Vorstandsbeschluss auch an ein beeidetes Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- oder Buchhaltungsbüro übergeben werden.

§15. DIE ARBEITSKREISE

- (1) Die Arbeitskreise sind ein Instrument der Geschäftsführung. Die Arbeitskreise werden zur effizienten Realisierung mittel- und langfristiger Projekte eingesetzt.

- (2) Der/Die LeiterIn eines Arbeitskreises ist für die Strukturierung, die ordnungsgemäße und fachlich richtige Abwicklung verantwortlich.

§16.

DIE SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen ihrerseits mit Stimmenmehrheit innerhalb von 14 Tagen ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§17

AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Liquidierung des Vereines wird im Fall der Auflösung vom letzten Vorstand durchgeführt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.